

## Satzung

Taiwan-Freundeskreis Bambusrunde e.V.  
Postfach 32 31 23, 20116 Hamburg  
Vereinsregister AG Hamburg Nr. 8536

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Taiwan-Freundeskreis Bambusrunde e.V., im Weiteren „Bambusrunde“ genannt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz ist Hamburg.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck der Bambusrunde ist die Herstellung und Vertiefung von Beziehungen und Kontakten zwischen der Republik China auf Taiwan und der Bundesrepublik Deutschland in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Ebenen, insbesondere auf der kulturell-geistigen Ebene, und zwar durch Seminare, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Publikationen, Aussprachen, persönliche Begegnungen und andere Veranstaltungsformen.

Hierdurch will die „Bambusrunde“ das gegenseitige Verständnis vertiefen, Vorurteile abbauen und dem gegenseitigen Informationsaustausch der fernöstlichen und europäischen Kulturkreise dienen. Dazu zählt auch die Verbreitung von Kenntnissen über die Republik China auf Taiwan und der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder und Beiträge

Die „Bambusrunde“ besteht aus

- Einzelmitgliedern
- korporativen Mitgliedern

Korporative Mitglieder können insbesondere Firmen, Verbände und Organisationen sein.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe des Grundes.

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

### § 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt; der Austritt muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an den Verein erklärt werden,
- durch Ausschluss, wenn und soweit das Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt; der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- durch Ausschluss, wenn mehr als drei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde

## **§ 6 Beiträge**

Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens EUR 40,- im Jahr; Juniorenmitglieder bis zu 28 Jahren und Studenten EUR 15,- im Jahr. Korporative Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens EUR 70,-.

Die Beiträge sind im Januar jeden Jahres fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe und Institutionen**

Organe der „Bambusrunde“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden diesem zustimmt.

Präsident/in und Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Eine außerordentli-

che Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Einzel- und Korporativen Mitglieder einberufen werden.

Der Präsident/die Präsidentin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Korporative Mitglieder haben nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung der „Bambusrunde“ beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zwecks einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksicht mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung der „Bambusrunde“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an die Deutsch Chinesische Gesellschaft e.V. - Freunde Taiwans - (Berlin), fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.